

Grundkurs

Einführung in das Studium der Politischen Systeme

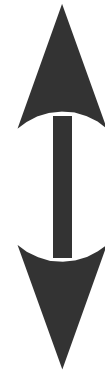
Grundelemente und
Erscheinungsformen von
Demokratien

Vorbemerkungen

In **pluralistischen** Ordnungen bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie das Gemeinwohl aus den verschiedenen, konkurrierenden Vorstellungen gebildet wird.

Vorbemerkungen

Konkurrenz



Konkordanz

Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie

Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie

Mehrheitsprinzip (u.a. Mehrheitswahlrecht)

offenes Zweiparteiensystem

homogene, säkularisierte Politische Kultur

**Konkurrenz
demokratie**

Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie

Proporz, Verhandlung und Kompromiss
(z.B. Korporatismus, Verhältniswahl)

Mehrparteiensystem / Koalitionen

heterogene Politische Kultur

Konkordanz
demokratie

Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie

	<i>Konkurrenzdemokratie</i>	<i>Konkordanzdemokratie</i>
<i>Ziel</i>	Konkurrenz und Entscheidung	Kompromiss und Integration
<i>Entscheidungsregel</i>	Mehrheitsregel	Proporzregel
<i>Vorteile</i>	Hohe Effizienz und Transparenz Stabile Regierung	Integration von Minderheiten Hohe Akzeptanz und Legitimation
<i>Nachteile</i>	Großer Spielraum der Regierung Mangelhafte Integration von Minderheiten	Ineffiziente Entscheidungsprozesse Geringe Reaktionsfähigkeit
<i>Gesellschaftliche Zusammensetzung</i>	Homogen	Heterogen

Mehrheits- und Konsensusdemokratie

nach Arend Lijphart

Mehrheits- und Konsensusdemokratie

Westminster-Modell

Mehrheits
demokratie

Mehrheits- und Konsensusdemokratie

Verhandlungs-Modell

Konsensus
demokratie

	<i>Mehrheitsdemokratie</i>	<i>Konsensusdemokratie</i>
<i>Exekutivmacht</i>	Konzentriert in den Händen einer alleinregierenden Mehrheitspartei	Auf eine Vielparteienkoalition aufgeteilt
<i>Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative</i>	Exekutive dominiert über Legislative	Formelles und informelles Kräftegleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative
<i>Parteiensystem</i>	Zweiparteiensystem oder ähnlicher Typ	Vielparteiensystem
<i>Wahlsystem</i>	Mehrheitswahlsystem mit disproportionaler Stimmen- und Sitzverteilung	Verhältnismehrheitswahlrecht
<i>Interessengruppen</i>	Pluralistisch	Koordiniert und korporatistisch
<i>Territoriale Staatsorganisation</i>	Unitaristisch und zentralisiert	Föderalistisch und dezentral
<i>Parlamentstyp</i>	Einkammersystem	Zweikammersystem mit gleich starken und unterschiedlich konstruierten Kammern
<i>Variabilität der Verfassung</i>	Hoch. Veränderungen durch einfache Mehrheit möglich oder Wegfallen einer geschriebenen Verfassung	Niedrig. Geschriebene Verfassung, die nur mit großer Mehrheit geändert werden kann
<i>Hoheit in Verfassungsfragen</i>	Beim Parlament	Beim Verfassungsgericht
<i>Institutionelle Verflechtung der Zentralbank</i>	Von der Exekutive abhängig	Autonom

Zentrale Elemente von Demokratien

am Beispiel des Grundgesetzes.
Freiheitlich demokratische
Grundordnung und wehrhafte
Demokratie.

Freiheitlich demokratische Grundordnung

„Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“

(BVerfGE 2, 1)

Freiheitlich demokratische Grundordnung

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,

Minimal
standard

Freiheitlich demokratische Grundordnung

- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Minimal
standard

Unabänderlicher Kern des Grundgesetzes

Absicherung der Verfassung

Ewigkeitsklausel

Art. 79 III GG

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche

die **Gliederung des Bundes in Länder**,

die **grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung** oder

die in den **Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze**

berührt werden, ist unzulässig.

Absicherung der Verfassung

Art. 1 I GG

Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Absicherung der Verfassung

Art. 1 II GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Absicherung der Verfassung

Art. 1 III GG

Die nachfolgenden **Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung** als unmittelbar geltendes Recht.

Absicherung der Verfassung

Art. 20 I GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer** und **sozialer Bundesstaat**.

Absicherung der Verfassung

Art. 20 II GG

Alle **Staatsgewalt geht vom Volke aus**. Sie wird vom Volke in **Wahlen und Abstimmungen** und durch **besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung** ausgeübt.

Absicherung der Verfassung

Art. 20 III GG

Die **Gesetzgebung** ist an die **verfassungsmäßige Ordnung**, die **vollziehende Gewalt** und die **Rechtspflege** sind an **Gesetz und Recht** gebunden.

Absicherung der Verfassung

Art. 20 IV GG

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Wehrhafte Demokratie

Absicherung der Verfassung

Absicherung der Verfassung

Art. 9 II GG

Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeiten **den Strafgesetzen zuwiderlaufen**, oder die sich **gegen die verfassungsmäßige Ordnung** oder **gegen den Gedanken der Völkerverständigung** richten, sind verboten.

Absicherung der Verfassung

Art. 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (...), die Lehrfreiheit (...), die Versammlungsfreiheit (...), die Vereinigungsfreiheit (...), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (...), das Eigentum (...) oder das Asylrecht (...) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Absicherung der Verfassung

Art. 21 II GG

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger **darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen** oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, **sind verfassungswidrig.**

Absicherung der Verfassung

Art. 33 IV GG

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** zu übertragen, die in einem **öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis** stehen.